



Landkreis Stade
z. Hd. Herrn Bock
Am Sande 4
21682 Stade



31.05.2013

Regionales Raumordnungsprogramm 2013 Landkreis Stade; Neuauflistung

Sehr geehrter Herr Bock,

wir haben betreffende Handwerksbetriebe angeschrieben und um Abgabe möglicher Änderungsvorschläge gebeten.

Folgende Rückmeldungen haben wir erhalten:

1. Die Autobahn A 26 endet Jork-Hinterdeich. Die K 26 wird in Richtung Norden zu einer wichtigen Verbindungsstraße über K 39 und die Ortsumgehung Finkenwerder nach Hamburg zum Elbtunnel. Leider endet die Ortsumgehung Jork nur auf der L 140 (Osterjork). Sie führt dann über Neuenfelde, Moorburg durch die kurvenreiche Strecke am alten Deich nach Hamburg. Hier bestehen Gewichtsbeschränkungen von 7,5 t und 2,8 t.
Die Alternative ist in Jork zurück zur Kreuzung und über die alter K 26 zur K 39. Diese Straße ist gewichtsbeschränkt auf 17 t und führt durch dichte Wohnbebauung. Für die wichtigen Lieferverbindungen von und nach Hamburg mit LKW ist eine Verlängerung der K 26 Neu über die L 140 zur K 39 unerlässlich.
Dem Individualverkehr fehlt diese wichtige Verbindung ebenfalls. Stattdessen muss durch dichte Wohnbebauung gefahren werden.
Als einzige Alternative bleibt die völlig überlastete B 73. Die Fahrtzeit über die B 73 ist etwa doppelt so lang.
Für den Autobahnabschnitt von Horneburg nach Jork-Hinterdeich ist wegen der fehlenden Verbindung zwischen K 26 und K 39 eine Nutzung nur für PKW von Jork-Hinterdeich nach Horneburg angedacht. Ein Autobahnstück soll wegen 1 km fehlender Kreisstraße quasi ungenutzt bleiben. Diese für alle Handwerksbetriebe wichtige Verkehrsverbindung brächte für alle eine erhebliche Kosteneinsparung!
2. Ein weiteres Mitglied betreibt ein Lager für Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel im Gewerbegebiet Stade-Süd. Der Standort wird in dem RROP 2013 als „Premiumstandort für zu entwickelnde regional bedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen“ qualifiziert.
Aufgrund der Einlagerung von gefährlichen Stoffen im Sinne des § 2 Nr. 1 der 12. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfallverordnung) handelt es sich bei dem Lager unserer Mandantin um einen

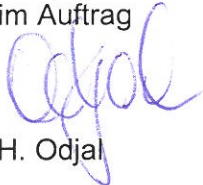
Betrieb mit erweiterten Pflichten gemäß § 1 Abs. 1 i. V. m. Anhang I Spalte 5 der Störfallverordnung.

Vor diesem Hintergrund sollte der Entwurf des RROP 2013 noch um den Hinweis ergänzt werden, dass in dem bezeichneten Vorranggebiet, Stade-CFK-Valley, bereits Betriebe vorhanden sind, welche den besonderen Pflichten der Störfallverordnung unterliegen. Dies geht unserer Auffassung nach aus dem bisherigen Entwurf nicht ausreichend deutlich hervor. Der Entwurf sieht auf Seite 19 bisher lediglich allgemein vor, dass bei der Störfallverordnung unterfallenden Betrieben gegebenenfalls der Trennungsgrundsatz zu beachten und insbesondere zur Wohnbebauung ein ausreichender Sicherheitsabstand einzuhalten sei.

Der ausdrückliche Hinweis auf die tatsächlich bereits vorhandenen Betriebe erscheint insofern erforderlich, als dass es gilt, hier zukünftige Konflikte von vornherein zu vermeiden. Insoweit kann es etwa erforderlich sein, dass die Eigentümer von Grundstücken in dem in Betracht kommenden „Abstandsbereich“ aus Gründen der Rücksichtnahme verpflichtet sind, bei der baulichen Nutzung ihrer Grundstücke auf eine Wohnbebauung und eine andere entsprechend schutzbedürftige Bebauung zu verzichten. Andererseits gelten für Betriebe, die der Störfallverordnung unterliegen, nämlich unter anderem die in § 3 der Störfallverordnung normierten allgemeinen Betreiberpflichten. Daraus kann sich unter Umständen ergeben, dass der Betreiber Sicherheitsabstände zu benachbarter Wohnbebauung und anderer entsprechend schutzbedürftiger Bebauung einzuhalten hat. Insoweit ist auch denkbar, dass den Betrieben, die den Pflichten der Störfallverordnung unterliegen, durch die Genehmigung angrenzender Bebauung zusätzliche, kostenträchtige Auflagen auferlegt werden.

Wir bitten Sie daher, das RROP 2013 auf diese Einwände zu prüfen.

Mit freundlichem Gruß
Hauptgeschäftsführer
im Auftrag



H. Odjal